

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13“Photovoltaik-Anlage Karwesee“, Gemeinde Fehrbellin

Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Änderungen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Stand: 25. Juni 2024

Vorbemerkung

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden am 12. Dezember 2022 an insgesamt 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Die Beteiligungsfrist endete am 27. Januar 2023.

Insgesamt haben 16 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Davon erhielten 3 Stellungnahmen abwägungsrelevante Belange. Der überwiegende Anteil der Stellungnahmen wurde entweder berücksichtigt oder hatte keinen planrelevanten Inhalt. 5 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zu den Planungen geäußert.

Grundlage der Beteiligung bildete ein Vorentwurf der Planzeichnung sowie der Begründung. (Stand: September 2022)

Mit Schreiben vom 02.08.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange darüber informiert, dass mit Beschluss BV Nr. 0069/23 vom 13.07.2023 die Flurstücke 419, 420 und 421 einbezogen werden. Es wurde der Hinweis gegeben, dass eine erneute frühzeitige Beteiligung als nicht notwendig erachtet wurde, da die Erweiterungsflächen nördlich des Ortsteils Karwesee sich hinsichtlich der naturräumlichen Verhältnisse und der derzeitigen Nutzung nicht von den beiden angrenzenden Flächen unterscheiden und darüber hinaus keine Schutzgebiete betroffen sind.

Dennoch gingen 13 Stellungnahmen ein.

Diese Stellungnahmen werden im Folgenden farblich gekennzeichnet.

Fazit

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich im wesentlichen folgender Änderungs- und Konkretisierungsbedarf:

Die Planung wird in folgenden Punkten geändert:

- Ergänzung des Geltungsbereichs
- Einarbeitung von Kompensationsmaßnahmen
- Ergänzung von Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Ergänzung von Hinweisen

Die Planung wird in folgenden Punkten konkretisiert:

- Anpassungen des Titels (Übereinstimmung bei Plan und Begründung)

- Ergänzungen und Konkretisierung in der Begründung und dem Umweltbericht
- Vermaßungen und Darstellung
- Erarbeitung von Gutachten zum Natur- und Artenschutz
- Erarbeitung von Kompensationsmaßnahmen

Inhalt

Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Tabelle 2: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahme		ohne Bedenken	k. Stn	Datum	Beteiligte in Kurzform
	Einwand	Hinweise				
1			x		24.01.23 22.08.23	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
2		x		x	21.08.23	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
3	x	x x x	x		03.02.23 07.08.23 10.08.23 11.08.23	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisplanung
4		x x			25.01.23 29.08.23	Landesamt für Umwelt Brandenburg
5			x		16.12.22	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
6		x	x		21.12.22 02.08.23	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7		x		x	09.08.23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum
8	x	x x			27.01.23 25.08.23	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
9		x			14.12.22	NBB Netzgesellschaft Berlin/Brandenburg
10		x			19.01.23	Deutsche Telekom AG, T-Com
11			x	x	03.08.23	E.DIS AG
12			x		13.12.22	Zweckverband Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz
13	x	x			13.01.23 10.08.23	Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch)
14			x		21.12.22	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
15			x		11.01.23	Amt Friesack
16			x		12.12.22	Amt Lindow (Mark)
17			x		12.12.22	Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal
18				x		Fontanestadt Neuruppin
19				x		Gemeinde Wusterhausen/Dosse
20			x		20.12.22	Stadt Kremmen
21			x		22.12.22	Stadt Nauen

Tabelle 2: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die vorgebrachten Äußerungen der Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Schreiben (Planungsportal) vom: 24.01.2023	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
1.1	Schreiben vom: 22.08.2023	Mit dem o. g. Vorhaben soll der ursprüngliche Geltungsbereich ergänzt werden. Der LEP HR enthält für die hinzugekommenen Flächen keine Darstellungen. Ziele des LEP HR stehen der Planung nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Schreiben vom	Keine Äußerung	
2.1	Schreiben vom: 21.08.2023	Der LEP HR enthält für die hinzugekommenen Flächen keine Darstellungen. Ziele des LEP HR stehen der Planung nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.2	Hinweise	<p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

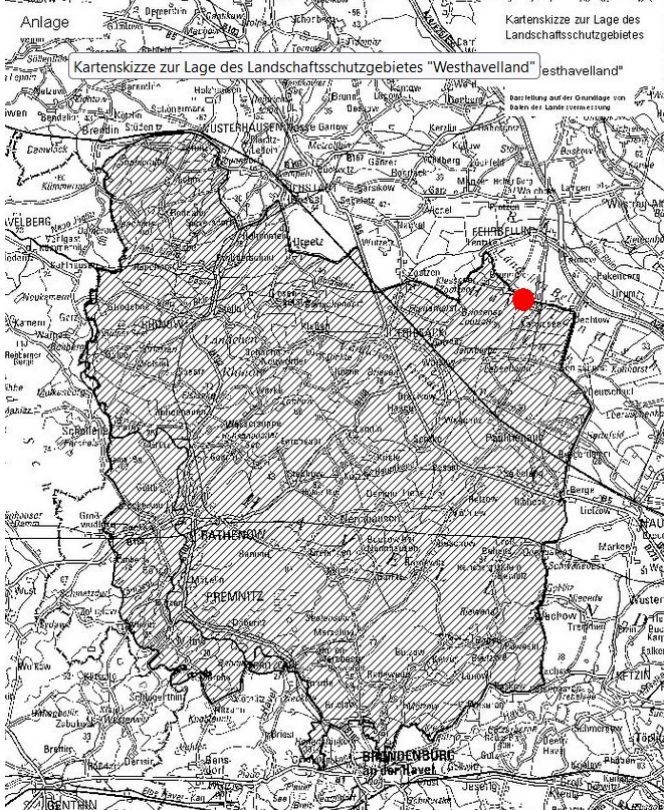
Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.3		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
2.4	Schreiben vom: 21.08.2023	Die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches zum Aufstellungsbeschluss des vorhabengezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwese“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Schreiben vom: 03.02.2023	ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 05.12.2022 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des <ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 19.12.2022 - Bau- und Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 19.12.2022 - Bau- und Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 23.12.2022 - Bau- und Umweltamtes, unteren Bauaufsichtsbehörde, v. 18.01.2023 - Bau- und Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 13.01.2023 	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, v. 01.02.2023 - Bau- und Umweltamtes, untere Wasserbehörde. v. 02.02.2023 - Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 20.01.2023 - Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 09.01.2023 - Amtes f. öffentl. Sicherheit u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten, v. 20.12.2022 vor. 	
3.1	Abfallentsorgung Schreiben vom: 03.02.203	Von Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Hinweise oder Bedenken zum Planverfahren. Die Belange der Abfallentsorgung werden nicht berührt.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich.
3.2	SG Abfall, Boden und Wasser Untere Abfallwirtschaftsbehörde Schreiben vom: 19.12.2022	gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken. Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen. Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Eigentümer zur Beachtung weitergegeben. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten.	
3.3	SG Abfall, Boden und Wasser Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom: 19.12.2022	gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde, unter Beachtung nachstehender Anmerkungen, keine Bedenken.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
3.3.1		Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich der geplanten Maßnahme keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.	
3.3.2	Schreiben vom: 10.08.2023	Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände zur Erweiterung des o.g. Geltungsbereiches. Auf den zusätzlichen Flächen in der Gemarkung Karwesee, Flur 104, Flurstücke 419, 420 und 421 sind keine Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreises registriert. Die Anmerkungen in der Stellungnahme der UBB vom 19.12.2022 gelten auch für diese Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.4	Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz Brandschutzdienststelle Schreiben vom: 23.12.2022	Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Bedenken. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept zu erstellen, dass alle Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehruzufahrt, Feuerwehruzugang, Art und Umfang der Löschwasserbedarfes usw.) beinhalten muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben, damit diese im weiteren Verfahren und Umsetzung berücksichtigt werden.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.4.1	Schreiben vom: 07.10.2023	Seitens des Brandschutzes bestehen vom Grundsatz her keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.5	Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom: 18.01.2023	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Name des B-Plans in der Planzeichnung (Solarpark Karwesee) sollte mit dem Namen in der Begründung (Photovoltaik-Anlage Karwesee) übereinstimmen. 2. Lt. Geoportal ist auch das Flurstück 182 betroffen. 3. Gemäß § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und <u>die Erschließung gesichert ist</u>. Auf die zu sichernden Erschließungen aller betroffenen Flurstücke bis zum Anschluss an eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche wird hingewiesen. 4. Die in der Begründung unter Pkt. 2.2 auf S. 8 angegebenen 10 m sollten auch im Plan ersichtlich sein. 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Zu 1. Der Titel der Planzeichnung und der Begründung wird angepasst.</p> <p>Zu2. Das Flurstück 182 liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Nach Anpassungen nach der frühzeitigen Beteiligung sind nunmehr auch die Flurstücke 419, 420 und 421 nördlich der Ortslage Bestandteil der Planung</p> <p>Zu 3. Die notwendige Erschließung erfolgt über öffentliche Flächen oder ggf. durch Sicherung von Fahrrechten.</p> <p>Zu 4. Die Darstellung des „grünen“ Randstreifens im Vorentwurf war vorerst exemplarisch dargestellt. Die tatsächliche Lage des Schutzabstandes und Lage der Baugrenzen ergibt sich aus der Topografie und dem möglichen Modullayout. Nach Vorliegen werden die Abstände vermaßt.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>5. Die gestalterische Festsetzung gem. Pkt. 6.8 auf S. 11 der Begründung ist im Plan nicht erkennbar. Nur dort entfaltet sie ihren Status als Festsetzung.</p>	<p>Zu 5. Die Festsetzungen werden aktualisiert.</p>
3.6	<p>Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom: 13.01.2023</p>	<p>durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale. • Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmäler wird nicht berührt. • Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich. <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich</p>
3.7	<p>SG Natur und Straßen Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom: 01.02.2023</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert mit der südlichen Planungsfläche das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ (ca. 4,6 ha). In LSG ergibt sich regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die den Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen der LSG-Verordnung bleiben durch den Bauleitplan zwar unberührt, finden jedoch auf der Baugenehmigungsebene Anwendung (Bewilligung der konkreten Handlung). Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.</p>	<p>Die südlich Hauptstraße gelegenen Flurstücke 177, 180, 183 werden vom LSG „Westhavelland“ vollständig, die Flurstücke 179 und 184 teilweise überlagert (ca. 3,3 ha). Die übrigen Flurstücke 178 südlich der Hauptstraße sowie die Flurstücke 422 und 445 nördlich der Hauptstraße befinden sich außerhalb des LSG.</p> <p>Der Teil des überlagernden LSG ist befindet sich am nördlichen Rand des 136 ha großen LSG.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die planende Gemeinde sollte die absehbaren Widersprüche des geplanten Bauvorhabens zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen. (...) Nach jetzigem Kenntnisstand werden keine Verbote der LSG-Verordnung (§ 4 Abs. 1) berührt. Die LSG-Verordnung stellt in § 4 Abs. 2 die Errichtung baulicher Anlagen zunächst unter einen Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung ist von der unteren Naturschutzbehörde im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft (vgl. § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung).</p>	 <p>Es sind keine vordringliche Schutzzwecke des LSG betroffen. Von den in der Verordnung zum LSG angegebenen Schutzzwecken ist hier am nördlichen Rand des LSG insbesondere die Frage der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betrachten. Dies wird im Zuge des Verfahrens geprüft, bewertet und im Umweltbericht dargestellt. Dies dient als weitere Grundlage der Entscheidung im weiteren Verfahren. Der im Süden des Geltungsbereichs gelegene, durch Baumbestand gesäumte Graben wird berücksichtigt</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>und geschützt. Die Fläche südlich der Hauptstraße ist gegenüber der westlich gelegenen Siedlungsfläche ebenfalls durch eine Baumreihe abgegrenzt. Weitere Maßnahmen zur Bepflanzung (s. Maßnahmen) wirken hier positiv auf das Landschaftsbild.</p> <p>(Anm.: telefonische Vorabstimmung mit Frau Timm, LKr SG Natur und Straßen)</p>
3.7.1		<p>Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.</p> <p>Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).</p> <p>Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Ob Planvorhaben naturschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich und dessen Wirkungsbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens ist zunächst das Arteninventar zu ermitteln. Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfangs der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Betroffenheit von (schützenswerten) Arten wird gutachterlich untersucht im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde eine Untersuchung zu den Vorkommen von betroffenen Arten erstellt.¹</p> <p>Die Randbereiche und Umgebungen der einzelnen Teilflächen, insbesondere die sie umfassenden bzw. berührenden Wege, Böschungen und Gehölzbereiche in dieser Studie miterfasst und in den Ergebnissen als den jeweiligen Teilflächen zugehörig betrachtet.</p> <p>Es konnten insgesamt 50 Vogelarten Gebiet festgestellt werden, davon können 37 als Brutvögel angesehen werden, 12 als Nahrungsgäste und eine Art als Durchzügler.</p> <p>Unter den Brutvögeln fanden sich fünf Arten der bundesdeutschen oder brandenburgischen Roten Liste (Rohrweihe, Feldlerche, Gelbspötter, Neuntöter und Bluthänfling) sowie weitere fünf Arten der entsprechenden Vorwarnlisten (Wachtel, Dorngrasmücke, Pirol, Feldsperling und Grauammer). Auch unter den Nahrungsgästen befanden sich Arten der Vorwarnlisten (Mäusebussard und Rauchschwalbe)</p>

¹ Dipl. Ing. Anton Pigge, NATUR KARTIERUNGEN, Eberswalde 2023


Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen, die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, Aug. 2022) anzulehnen. (...) Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verwiesen (siehe Anlage). Zum jetzigen Planungszeitpunkt ist einzuschätzen, dass die Flächen zumindest eine Relevanz für Brut- und Zugvögel aufweisen. Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen). § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEFMaßnahmen festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen. Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen: - Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.</p>	<p>sowie der bundesdeutschen Roten Liste (Kuckuck und Star). Der deutschlandweit und in Brandenburg als „stark gefährdet“ (Rote-Liste Kategorie 2) eingestufte Wiesenpieper wurde mit mehreren Individuen als Durchzügler festgestellt. Darüber hinaus, wenngleich sich bisweilen mit den Arten der Roten Listen überschneidend, wurden drei Arten (Kranich, Rohrweihe, Neuntöter) als Brutvögel festgestellt, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet werden, für die „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden“ sind. Eine weitere diesbezügliche Art (Schwarzmilan) konnte als Nahrungsgast beobachtet werden.</p> <p>Die im Randbereich der Flächen vorhandenen Gehölze bleiben erhalten, so dass die vorhandene Brutstätten nicht verloren gehen.</p> <p>Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Kompensation für die in der Fläche brütenden Arten - insbesondere der Feldlerche – benannt.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.</p> <p>Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.</p>	
3.7.2		<p>Das Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg (2001), der Teilplan Biotopverbund (2015), der sachliche Teilplan Landschaftsbild (2022) stellt für auch Landschaftsplanung im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung eine fachliche Grundlage dar.</p> <p>Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan OPR (LRP 2009) konkretisiert das Landschaftsrahmenprogramm und formuliert Entwicklungsziele auf Kreisebene und stellt schutzgutbezogene Leitlinien auf. Er ist in den planungsrelevanten Themen ebenfalls fachlich zu berücksichtigen. Bezogen auf die Biotopverbundplanung liegt eine vertiefende „Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin“ (2015) vor. Die Dokumente zum LRP stehen als PDF-Dokumente unter https://www.ostprignitz-ruppin.de/ (» Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt » Bau- und Umweltamt Sachgebiet Natur und Straßen zur Verfügung).</p> <p>Die Gemeinde hat für den Planungsraum keinen Landschaftsplan erarbeitet. (Landschaftsplan als pflichtige</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Pläne werden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG)</p> <p>Die Inhalte vorgenannter Planwerke sind als Planungsgrundlagen zu berücksichtigen.</p>	
3.7.3		<p>Das Landschaftsbild des Planungsraums hat laut dem Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ (2022) eine mittlere bis hohe Bedeutung. Es zeichnet sich durch Niederungs- und Überschwemmungsbereiche, kleinteilige Flächengliederungen und einer hohen visuellen Störungsarmut aus. Die lärmarme Umgebung hat Bedeutung für die Erholungseignung des Menschen. Daraus leitet o.g. Planung Pflege- und Erhaltungsziele ab. Ganz allgemeingültig bestehen die planerischen Zielsetzungen zur Sicherung von Räumen mit hochwertigem Landschaftsbild für die Naherholung, zur Sicherung von Freiraumkorridore zwischen Siedlungsbereichen sowie zur Eingliederung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft. Konkret geht es darum weiträumige Landschaften zu erhalten und die Eigenart der Niederungsbereichen zu sichern, insbesondere die Grünlandnutzung und die kleinräumigen Flächengliederungen.</p> <p>In der Umweltprüfung wäre auf diese Anforderungen einzugehen und entsprechende Untersuchungen anzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im weiteren Verfahren behandelt. Der im Süden des Geltungsbereichs gelegene, durch Baumbestand gesäumte Graben wird berücksichtigt und geschützt. Die Fläche südlich der Hauptstraße ist gegenüber der westlich gelegenen Siedlungsfläche ebenfalls durch eine Baumreihe abgegrenzt. Weitere Maßnahmen zur Bepflanzung (s. Maßnahmen und örtliche Bauvorschriften) wirken hier positiv auf das Landschaftsbild.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.7.4		<p>Das zu beachtende Abwägungsgebot verlangt nach einer Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Die Alternativenprüfung sollte sich mit Plan- und Konzeptalternativen (räumliche und technische Eigenschaften) auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotenzial aufzeigen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.</p> <p>Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wären Standortalternativen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zunächst auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ggf. auch auf städtebaulich-konzeptioneller Ebene zu beurteilen. Diese Planungsinstrumente – wie auch die kommunale Landschaftsplanung – böten die notwendige übergeordnete Analyse für bestimmte Nutzungen. Gerade der gemeindeweite und eigentümerunabhängige Blick ist in Bezug auf die Standortwahl fachlich unentbehrlich, damit solare Freiflächennutzung in einem höchstmöglich natur- und landschaftsverträglichen Maß geplant werden und multifunktional Vorteile bringen kann.</p> <p>Für die Deckung des Bedarfs an solarer Energie ist der Fokus aber auch auf Potentiale an öffentliche Gebäuden, Gewerbe- und Industriebauten, Mehrfamilienhäuser oder als Überdachung von Parkplatzflächen zu legen (Bundesamt für Naturschutz, Positionspapier - Naturverträglicher Ausbau der Solarenergie, 2022, S. 5). Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sollte so gering wie möglich gehalten werden (ebd.). Auch der im EEG 2023 festgelegte Ausbaupfad für Solarenergie sieht eine jeweils hälftige Verteilung der Ausbaumolumina auf Dachflächen bzw. Freiflächen vor.</p> <p>Die Gemeinde hat derzeit ca. 10 Bauleitplanverfahren für PV-FFA im Verfahren; und einige noch in Vorbereitung</p>	<p>Der Ausbau der regenerativen Energien ist, nicht zuletzt durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Versorgung, erklärtes Ziel der Bundesregierung. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Anders als bei der Windenergie lassen sich Solarparks ungleich verträglicher auch in siedlungsnahen Bereichen errichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf keiner Festsetzung von Vorranggebieten, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen besser in die Landschaft integriert werden können und wesentlich geringere Abstände zu Siedlungsflächen einhalten muss. • Durch die Verteilung in der Fläche – auch kleinerer Anlagen – können einerseits die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besser gesteuert werden, andererseits profitieren mehr Gemeinden an der Entwicklung durch Steuereinnahmen und Vermarktung des produzierten Stroms • Für die Entwicklung sind i.d.R. keine öffentlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, allerdings ist die Verfügbarkeit von der Bereitschaft der Eigentümer abhängig • Die Energie-Ausbeute bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Verhältnis zu den Kosten von auf Gebäuden installierten Anlagen wesentlich günstiger

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(MAZ vom 26.01.2023).</p> <p>Vor den o.g. Hintergründen ist das Wo, Wie und Wieviel zu prüfen; dies gilt für diese als auch für andere Solarparkplanungen. Auch ergeben sich mitunter kumulative Wirkungen, die für die einzelnen B-Planverfahren relevant sein können.</p> <p>Eine ggf. günstig zu erwerbende Flächenverfügbarkeit kann nicht das entscheidende Kriterium im Rahmen einer Alternativenprüfung sein. Ein „Gießkannenprinzip“ ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch gezielte Maßnahmen im Zuge der Umsetzung auf bisherigen Ackerflächen können positive Effekte, wie beispielsweise höhere Biodiversität, erzielt werden.
3.7.5		<p>Die Moorbodenkarte Brandenburg zeigt Moorbodenformen, die das Plangebiet betreffen (siehe überlagerte Flächen in nachfolgender Abbildung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dunkelgrün > sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (gr. 12dm) - Hellbraun > Böden aus mineralischen Substraten <p>Die leuchtendgrüne Flächenüberlagerung zeigt grundwasserabhängige Landökosysteme; hier Grünland. Bei den Böden der Niederung südlich der Hauptstraße handelt es sich überwiegend um Gleyböden mit hohem Retentionspotenzial (meist in holozänen Sedimenten) (LBGR, Retentionsflächen Überschwemmung Brandenburg).</p> <p>Diese Sachverhalte sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der dargestellte Sachverhalt wird im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung/Art der Errichtung der Anlagen hat keine Auswirkung auf die angesprochenen Bodenfunktionen.</p> <p>Die im Süden des Plangebietes angesprochene Überlagerung wird besonders berücksichtigt. Der hier gelegene Graben wird nicht in die Entwicklung eingezogen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
3.7.6		<p>Die südliche Planfläche überlagert das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „RhinHavelluch“.</p> <p>(...)</p> <p>Die Behörde kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgegenstände und ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten haben kann.</p> <p>Eine Verträglichkeitsprüfung (zunächst Vorprüfung) gemäß § 34 BNatSchG ist durchzuführen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Vorprüfung.</p> <p>Im Süden des Plangebietes befindet sich ein durch Gehölze gesäumter Graben. Dieser wird nicht in die Entwicklung eingezogen. Weiterhin wird ein etwa 55m breiter Streifen oberhalb des Grabens als Kompensationsfläche freigehalten. Die eigentliche Anlage greift nicht in das Vogelschutzgebiet ein.</p> <p>Die an den Ackerrändern und entlang der Wege vorhandenen Bäume bieten Niststätten und Nahrungsräume für verschiedenste Arten. Der Baumbestand bleibt erhalten, so dass diese Niststätten</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht gefährdet sind. Für die vorgefundenen bodenbrütenden Arten sind Kompensationen vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der geringen Fläche der Überlagerung (0,43 ha) des weiträumigen Vogelschutzgebietes (55.975 ha) sind negative Auswirkungen nicht zu befürchten.</p>
3.7.7		<p>Laut vorläufiger Planungsdaten sollen 53 % der Gesamtfläche mit Solarmodulen überstellt werden. Das Brandenburgische Umweltministerium (siehe empfohlene Handreichung oben) weist darauf hin, dass eine Überstellung der Freifläche von über 40 % vermeiden werden sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung befindet sich im Vorentwurfsstadium. Die endgültige Überdeckung ergibt sich nach Konkretisierung der Planung.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich um eine vorläufige Empfehlung, die in der nunmehr vorliegenden Fassung vom August 2023 nicht mehr enthalten ist.</p> <p>Eine solch geringe Überdeckung würde zur Erreichung der Planungsziele weitere Inanspruchnahme an</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>anderer Stelle bedeuten.</p> <p>Die Überdeckung nach §19 BauNVO wird mit max. 0,7 festgesetzt. Die tatsächliche Versiegelung wird gemäß dem Leitfaden auf 5% gedeckelt, nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich noch darunter bleiben.</p>
3.7.8	Schreiben vom: 11.08.2023	<p>Die UNB wird zur Erweiterung des Geltungsbereiches des BP 13 in Karwesee keine Hinweise abgeben. Ich verweise auf die sachgerechte Ermittlung des Abwägungsmaterials nach BauGB und die anzuwendenden fachlichen Standards des Naturschutzes.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Sachverhalt wird in der formellen Beteiligung erfolgen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.8	<p>SG Abfall, Boden und Wasser Untere Wasserbehörde</p> <p>Schreiben vom: 02.02.2023</p>	aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
3.8.1		<p>1. Bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist der Gewässerrandstreifen / Gewässerschutzstreifen entlang von Gräben zu berücksichtigen. Entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und Anlieger haben entsprechend § 84 Brandenburgisches</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wassergesetz (BbgWg) die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden und die Uferbereiche in einer Breite entsprechend § 38 Abs. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Aus den vorgenannten Gründen ist zu prüfen, ob ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante von Gräben eingehalten wird. Zu Anlagen gehören auch Einfriedungen.</p> <p>2. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG bedarf, entsprechend § 87 BbgWG, der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Fähren und Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des WHG, des BbgWG oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Da aus der Planzeichnung nicht erkennbar ist in welchem Abstand sich zur Böschungsoberkante die Baugrenze und die Einfriedung befinden, ist dies im weiteren Verlauf des B-Planverfahrens zu klären und auf der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>3. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>4. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>5. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>6. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>8. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.9	<p>Gesundheitsamt, SG Hygiene u. Umweltmedizin</p> <p>Schreiben vom: 20.01.2023</p>	<p>Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslage Karwesee und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung belästigt oder beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem im Rahmen der Antragstellung erarbeiteten Umweltbericht sind nur allgemein mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung beschrieben. Hier fehlt der Bezug auf die konkreten Auswirkungen im Bereich von Karwesee, insbesondere zu optischen Effekten und eine Aussage zu gegebenenfalls geplanten Maßnahmen um diese zu verhindern.</p> <p>Grundsätzlich sollten solche Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um den Vorentwurf der Planung. Der Umweltbericht wird weiter konkretisiert und die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Auswirkungen auf die Siedlung ermittelt.</p> <p>Die Energie-Ausbeute bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Verhältnis zu den Kosten von auf Gebäuden installierten Anlagen wesentlich günstiger, die Erstellungskosten je kW/h liegen bei höchstens 50 %.</p> <p>In der Gemeinde Karwesee gibt es keine größeren versiegelten oder Konversionsflächen, die für eine Entwicklung in Frage kommen könnten.</p>
3.10	<p>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft</p> <p>Schreiben vom: 09.01.2023</p>	<p>Durch das geplante Vorhaben sollen ca. 19 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht und für eine andere Nutzung aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden. Die Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwesee“ stellt jedoch nur einseitig die zu berücksichtigenden Belange dar. Nach § 1 Abs. 6</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um den Vorentwurf der Planung. Die Planung wird weiter konkretisiert und die in § 1 Abs. 6 genannten Belange - soweit betroffen – also z.B. der Land- und Forstwirtschaft behandelt.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz auch und vor allem die Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie die Sicherung der Ernährung.</p> <p>Aus Sicht des SG Landwirtschaft ist der erneute Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche in Höhe von 19 ha insbesondere mit den Zielen der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Ernährungssicherheit nicht vereinbar. Alternative flächenschonendere Standorte, wie die Errichtung von Solaranlagen auf Dach-, Gewerbe- und Sonderbauten, bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen wurden nicht in Betracht gezogen.</p> <p>Im Bereich der Fläche westlich der Ortslage Karwese (Gemarkung Karwese, Flur 104, Flurstücke 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184) wurde im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft ein langfristiger Pachtvertrag angezeigt. Pächter der Flächen ist ein ortsansässiger Landwirt. Das Pachtende ist auf den 26.06.2031 datiert. Eine Kündigung des Vertrages wäre hier ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung werden ggf. Kompensationsmaßnahmen festzulegen sein. Diese sollten auf keinen Fall weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen (im Sinne von Stilllegung oder Extensivierung produktiver Ackerflächen). Zu bevorzugen wären lineare Maßnahmen, wie das Pflanzen von Baumreihen oder Hecken.</p> <p>Da die Nutzungsdauer der Solarparkflächen zeitlich beschränkt ist, sollte im Bebauungsplan die ursprüngliche Nutzungsart als weitere Nutzungsart nach Rückbau der Anlage festgelegt werden.</p>	<p>Hier handelt es sich um ein klassisches Abwägungserfordernis, die Entwicklungsgrundsätze des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion (LEP HR) Grundsatz 8.1 (Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien) und Grundsatz 6.1 (ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen) stehen in diesem Fall widersprüchlich zueinander. Die Grundsätze der Raumordnung unterliegen der Abwägung, hier muss ein Kompromiss gefunden oder aber ein Belang zugunsten eines anderen zurückgestellt werden. Die aktuelle Vertrags-/Pacht-Lage wird im Zuge des weiteren Verfahrens dargelegt und im Durchführungsvertrag festgehalten.</p> <p>Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren ermittelt. Ziel ist die vordringliche Kompensation im Geltungsbereich.</p> <p>Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Festsetzung einer Nachfolgenutzung nur dann sinnvoll, wenn diese abweichend von der bisherigen Nutzung sein soll und dann auch nur für einen bestimmten Zeitraum Gültigkeit besitzen. Ansonsten sind die Maßnahmen</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			zum Rückbau und Wiedernutzbarmachung Bestandteil des Durchführungsvertrages.
3.11	Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr Schreiben vom: 20.12.2022	das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. B-Plan zu	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
4	Landesamt für Umwelt Brandenburg, technischer Umweltschutz Schreiben vom: 25.01.2023	Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.1	Immissionsschutz	Bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmend der Begründung/im Umweltbericht bearbeitet.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1.1		<p><u>Blendwirkungen</u> Grundlage ist die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind. Bei den nördlichen Teilflächen (Flst. 422 und 445) befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Im Einwirkungsbereich der Blendwirkungen der südlichen Teilfläche befinden sich jedoch die Wohnbebauung der Hauptstr. 27, die Straßen Hauptstraße, Rotdornstraße und der Rad/Wirtschaftsweg. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung in einer Entfernung von ca. 40 m sind die Auswirkungen des Vorhabens geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Bei der südlichen Teilfläche sollte auf Grund der sich darstellenden Entfernung zu schutzwürdigen Wohnnutzungen daher mittels Gutachten die Blenddauer entsprechend der Licht-Leitlinie ermittelt werden. Die Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind im weiteren Verfahren näher zu betrachten.</p> <p>Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf den Straßen- und Schienenverkehr</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Reflexions-/Lichtgutachten erstellt.²</p> <p>Für das Wohngebiet wurden keine relevanten Blendungen, verursacht durch Reflexionen der geplanten PV-Freiflächenanlage, ermittelt. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet ausgeschlossen werden. Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.</p>

² IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, 07/2023

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nicht vom LfU beurteilt wird. Es wird empfohlen, die entsprechende Stelle zu beteiligen.	
4.1.2		<p><u>Geräusche</u> In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der tlw. unmittelbaren Nähe zu bestehenden Wohnbebauungen der südlichen Teilfläche sind im vorliegenden Fall die Auswirkungen der technischen Anlagen zur nächstgelegenen Wohnnutzung zu erläutern und zu bewerten.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird angehalten die Lage der nahegelegenen Wohnbebauung bei der Positionierung der Transformatoren zu berücksichtigen.</p>
4.1.3		<p>Die vorliegende Planung wird als realisierbar bewertet. Eine abschließende, immissionsschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Blendgutachtens für den südlichen Teilbereich zum Schutz der Wohnbebauung sowie detaillierteren Aussagen zu den Geräuschemissionen der Nebenanlagen der Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. 4.1.1</p> <p>Für das Wohngebiet wurden keine relevanten Blendungen, verursacht durch Reflexionen der geplanten PV-Freiflächenanlage, ermittelt.</p>
4.1.4	Schreiben vom: 29.08.2023	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.	
5	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Schreiben vom: 16.12.2022	Das Planungsgebiet ist nicht von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG und nach dem Flurreinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Der Planungsstandort liegt im Bodenordnungsverfahren Betzin. Da das Verfahren unmittelbar vor dem Abschluss steht, bestehen seitens der Flurbereinigung keine Einschränkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom: 21.12.2022	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
6.1	Schreiben vom: 17.08.2023	Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.2		<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (S 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum	Keine Äußerung	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
7.1	Schreiben vom: 09.08.2023	Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird übernommen.

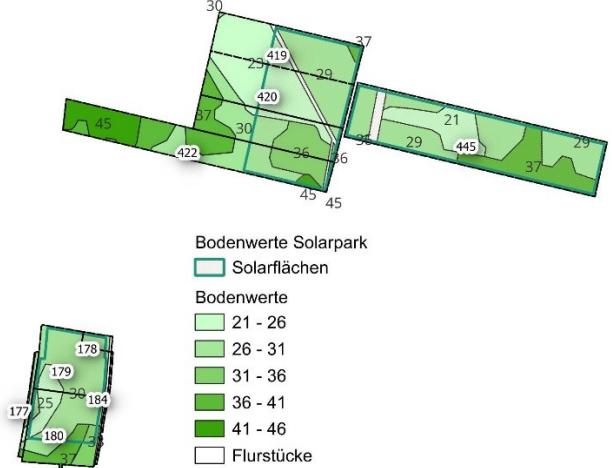
Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.2		<p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p>	
7.3		<p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.4		<p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
8	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</p> <p>Schreiben vom: 27.01.2023</p>	<p>Nach Auskunft der Internetseite der Gemeinde, umfasst ihre Fläche eine Größe von 268 km². Es ist nach aktuellem Stand auf ca. 3 % der Gemeindefläche vorgesehen, Freiflächensolaranlagen zu errichten.</p> <p>Auf der Internetseite des MLUK ist nachzulesen, dass Brandenburg „schon heute seinen Endenergieverbrauch an Strom bilanziell einhundertprozentig aus erneuerbarer Energie“ deckt.</p> <p>Die Notwendigkeit weiterer Anlagen in der Gemeinde Fehrbellin erklärt sich uns daher nicht. Zudem gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die Bodenzahlen der betreffenden Standorte weisen für Brandenburger Verhältnisse zumindest durchschnittliche Werte auf. Auch die regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten trägt zur CO₂-Einsparung bei. Zumindest wäre zu prüfen, ob auch Agri-PV Anlagen errichtet werden können bzw. ob eine positive Auswirkung solcher Doppelnutzung auf den Standort zu erwarten ist. Zudem fehlt es insgesamt an einer Alternativprüfung. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets zu prüfen ist, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann.</p>	<p>Solaranlagen sind eine nachhaltige Alternative zur Stromgewinnung aus fossilen Brennstoffen und spielen eine wichtige Rolle bei der Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen. Angesichts der aktuellen Versorgungssituation ist ein zügiger Ausbau von Anlagen der regenerativen Energiegewinnung notwendig.</p> <p>Das Stromnetz ist ein komplexes, überregionales System, das auf Schwankungen innerhalb des Netzes reagieren muss. Um eine stabile Versorgung zu gewährleisten muss die Versorgung überregional gestaltet werden. Die Einspeisung des überschüssigen Stroms in das überregionale Netz kann auch dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren und die Abhängigkeit von einzelnen, zentralisierten Stromerzeugern zu verringern.</p> <p>Zudem heißt es in der genannten Quelle wörtlich in den direkt darauffolgenden Sätzen: „Aus diesen Zahlen wird deutlich: eine erste Etappe ist in Brandenburg beim Ausbau der Erneuerbaren geschafft, aber das Ziel bei weitem noch nicht. Die Steigerung der Effizienz in allen Bereichen, ambitionierter Ausbau von Wind und Photovoltaik und effektiver Einsatz sonstiger vorhandener Erneuerbarer, das sind die herausragenden vor dem Land stehende Herausforderungen.“</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Hinweise	<p>Extensiv genutzte Frischwiesen sind von einer Überbauung mit Solarmodulen auszuschließen. Für die Teilstücke, welche noch nicht durch Hecken oder Baumreihen begrenzt sind, wird die Anlage eines mindestens 5 m breiten Grünstreifens aus naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus gebietseigenen Arten empfohlen. Dieser dient als Biotop und gleichzeitig Sichtschutz. Für die erfolgreiche Entwicklung der Gehölze ist (aus den Erfahrungen der letzten Trockenjahre) eine mehrjährige Entwicklungshilfe bzw. ausreichende Bewässerung sicherzustellen.</p> <p>Der Begründung zum vBP ist zu entnehmen, dass die Abstände zwischen den Modulreihen 3,50 m betragen sollen. Diese Abstände sind nicht weiter zu reduzieren, wir bitten darum zu prüfen, ob die Abstände zwischen den Modulreihen weiter erhöht werden können. Erst besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr führen zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und andernfalls wird sich kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks — Gewinne für die Biodiversität).</p> <p>Es sollte ausschließlich gebietsheimisches Saatgut, keine Regelsaatgutmischung, ausgebracht werden. Wir empfehlen die Mischung Solarpark der Firma riegerhofmann.de. Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen. Deshalb enthält die Mischung eine hohe Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten. Die niederwüchsige Mischung differenziert sich entsprechend der Bodenart und den Solarmodulstandorten aus.</p> <p>Falls zwischen den Modulreihen keine Beweidung mit Schafen erfolgt, sollte sich der Mahdzeitpunkt dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).</p>	<p>Dem Hinweis wird (teilweise) gefolgt.</p> <p>Im Zuge der weiteren Untersuchungen und Planungen werden Maßnahmen festgesetzt, die als Kompensation von Eingriffen, insbesondere in das Landschaftsbild geeignet sind.</p> <p>Die Maßnahmen zur Bepflanzung dienen der Erhöhung der Biodiversität im Umfeld von eher monokultureller Ackernutzung. Die Bepflanzung unter Solarmodulen hat mehrere positive Effekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserte Bodenqualität: Pflanzen können Nährstoffe und Feuchtigkeit aus dem Boden aufnehmen und somit dazu beitragen, die Bodenqualität zu verbessern. 2. Erhöhte Biodiversität: Die Bepflanzung unter Solarmodulen kann die Biodiversität fördern, da sie einen Lebensraum für Insekten und andere Tiere schafft. 3. Reduzierte Bodenerosion: Pflanzen können dazu beitragen, Bodenerosion zu reduzieren, da ihre Wurzeln den Boden stabilisieren können. 4. Verbesserte Solareffizienz: Die Bepflanzung unter Solarmodulen kann auch dazu beitragen, die Solareffizienz zu verbessern, da die Pflanzen die Luftfeuchtigkeit erhöhen und dadurch die Kühlung der Solarmodule verbessern können. Dies führt zu einer höheren Energieproduktion der Solarmodule. 5. Ästhetischer Wert: Schließlich kann die Bepflanzung unter Solarmodulen auch dazu beitragen, dass Solarkraftwerke ästhetisch ansprechender aussehen, da sie natürlicher wirken und sich besser in die Umgebung einfügen können.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es müssen Festsetzungen zum Rückbau der Anlage getroffen werden. Dabei ist die „Nutzungsaufgabe rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau der Solarmodule incl. Kabel garantieren zu können. Finanzielle Sicherungsleistungen für den Rückbau sind durch den Investor vorzuweisen (Baulast).</p> <p>Die Ableitung des Stromes sollte nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein. Hauptkabelverlegung sollte nur innerhalb oder direkt neben den Wegen erfolgen um den Eingriff in den Boden und die Vegetation zu minimieren.</p>	<p>Die Bedingungen der Anlage und Pflege der Bepflanzung werden im Durchführungsvertrag geregelt, ebenso die Bedingungen und der Zeitpunkt und Durchführung des Rückbaus.</p> <p>Die Anbindung an den Einspeisepunkt in das Stromnetz erfolgt unterirdisch. Die genaue Trasse und der Übergabepunkt befinden sich noch in der Abstimmung. Die Angaben werden dann ebenfalls Gegenstand des Durchführungsvertrages.</p>
8.2		<p>In unmittelbarer Nähe zur Teilfläche auf dem Flurstück 422 befinden sich zwei Sölle bzw. Kleingewässer. Die dort vorkommenden Arten, insbesondere der Amphibien, sind im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zu untersuchen. Um das Eintreten von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind unbedingt einen Artenschutzfachbeitrag und eine Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im Zuge der Erstellung des Fachbeitrages zum Artenschutz wird auch die unmittelbare Umgebung mit einbezogen, um die Auswirkungen und ggf. notwendige Maßnahmen zu ermitteln.</p>
8.3		<p>Schutzgut Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Brutvogelarten. Dafür sind mindestens 6 nachgewiesene Begehungen notwendig - Die Erfassung von Reptilien und Amphibien (auf potentiell geeigneten Flächen auch im Umkreis der Teilflächen des Plangebietes) <p>Schutzgut Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - flächendeckende Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung des Landesumweltamtes Brandenburg für das Gesamtgebiet inklusive der erforderlichen Zuwegungen. - Bewertung nach Rote Liste Brandenburg, 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz zu den Vorkommen und ggf. notwendiger Maßnahmen von einem Fachgutachter erstellt.</p> <p>Die Betroffenheit der Schutzgüter wird im Umweltbericht dargestellt.</p>

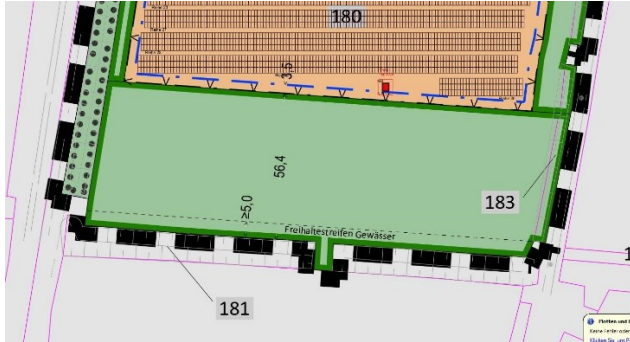
Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		BartschVO, FFH-RL Schutzgut Boden - Versiegelungsbilanzen - Konkrete Beschreibung der Erschließungswege	
8.4	Schreiben vom: 25.08.2023	Die Einwände aus unserem Schreiben vom 27. Januar 2023 zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwesee“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.5		Nach wie vor steht die Begründung des Bauvorhabens durch dein überwiegend öffentliches Interesse aus. Wir verweisen erneut auf den Fakt, dass Brandenburg bereits seinen gesamten Strombedarf aus erneuerbaren Energien deckt (MLUK). Es wird daher nicht ersichtlich, weshalb die Notwendigkeit der Errichtung eines vergrößerten Solarparks bestehen könnte. Agrarflächen mit durchschnittlichen bis guten Ackerwertzahlen für das Land Brandenburg dienen der Ernährungssicherung. Diese Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die für die Grundversorgung des Landes Brandenburg nicht zweckdienlich sind, aufzugeben erscheint.	Spätestens mit der Novelle des EEG-Gesetzes wird noch einmal die Bedeutung der Gewinnung von Strom aus regenerativen Energien deutlich hervorgehoben. <i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</i> <i>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...</i> Der Hinweis auf die lokale Versorgung ist nicht zielführend, da es sich bei der Energieversorgung und dem betrieb des Stromnetzes um ein komplexes, überregionales Versorgungssystem handelt.
8.6		Für die Ergänzungsflächen sind die Ackerwertzahlen zu	Die Ackerzahlen liegen im Geltungsbereich zwischen

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>prüfen und offenzulegen. Die Ergänzungsflächen sind im selben Umfang auf Umweltauswirkungen zu untersuchen wie die bisherigen Flächen, zusätzlich müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgeschrieben werden. Neben einer Brutvogelkartierung fordern die Naturschutzverbände auch ein Rast- und Zugvogelgutachten.</p>	<p>21 und 45, der Durchschnitt bei etwa 31. Somit kann hier nur von mittlerer Qualität der Agrarflächen gesprochen werden.</p>  <p>Die Ergänzungsflächen sind in den Untersuchungsbereich aufgenommen worden und hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen mit beurteilt worden.</p>
8.7		<p>Die Flächen des geplanten Solarparks die im Landschaftsschutzgebiet liegen und in das Vogelschutzgebiet hineinragen werden abgelehnt. Entscheidet die Gemeinde den Bebauungsplan zu beschließen, soll diese Fläche ausgenommen werden. Es ist nicht tragbar Photovoltaikanlagen in und direkt an Vogelschutzgebieten aufzustellen. Das Errichten von solchen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten wird von den Verbänden generell abgelehnt, da diese zum Schutze und Erhalt unserer Kulturlandschaft dienen. Das Aufstellen von Photovoltaikanlagen nimmt maßgeblichen Einfluss auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes (LSG) durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Zudem liegt das der überlappende Teil des Plangebietes (3,3 ha) am äußersten Rand des LSG (Gesamtausdehnung 136.070 ha). Von den in der Verordnung zum LSG angegebenen Schutzzwecken ist hier am nördlichen Rand des LSG insbesondere die Frage der Auswirkungen auf das</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		alle in LSGs zu schützende Güter und auch die meisten besonders schützenswerten Vogelarten meiden solche Parks.	Landschaftsbild zu betrachten. Der im Süden des Geltungsbereichs gelegene, durch Baumbestand gesäumte Graben wird berücksichtigt und geschützt. Die Fläche südlich der Hauptstraße ist gegenüber der westlich gelegenen Siedlungsfläche ebenfalls durch eine Baumreihe abgegrenzt. Weitere Maßnahmen zur Bepflanzung (s. Maßnahmen) wirken hier positiv auf das Landschaftsbild.
8.8		Es wurde nach wie vor keine Alternativenprüfung vorgelegt. Diese ist in jedem Fall transparent und in aller Ausführlichkeit mit anzuführen. Da geplant ist wirtschaftlich relevante und ernährungssichernde Flächen in Anspruch zu nehmen wird eine Prüfung auf Alternativen notwendig.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Alternativenprüfung wird ergänzt.
8.9		Auf die Informationen zur naturfreundlichen Ausgestaltung des Solarparks in unserem Schreiben vom 27. Januar diesen Jahres wird erneut hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.10		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Zusendung des Entscheidungsbeschlusses.	Der Stellungnahme wird gefolgt, das Landesbüro wird im weiteren Verfahren beteiligt.
9	NBB Netzgesellschaft Berlin/Brandenburg Schreiben vom: 14.12.2022	Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Im Geltungsbereich selbst sind keine Leitungen vorhanden. Die Leitungsführung zur Anbindung des Solarparks an das Stromnetz ist auf die vorhandenen Leitungen des Netzbetreibers abzustimmen.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
10	<p>Deutsche Telekom AG, T-Com</p> <p>Schreiben vom: 19.01.2023</p>	<p>Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Im Geltungsbereich selbst sind keine Leitungen vorhanden.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Die Leitungsführung zur Anbindung des Solarparks an das Stromnetz ist auf die vorhandenen Leitungen des Netzbetreibers abzustimmen.</p>
11	<p>E.DIS Netz GmbH Schreiben vom:</p>	Keine Äußerung	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich.
11.1	Schreiben vom: 03.08.2023	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan, einschließlich der Ergänzungsflächen 419, 420 und 421 dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der EDIS Netz GmbH. Im von Ihnen geplanten Baubereich befinden sich keine Anlagen im Eigen der E DIS Netz GmbH- Die von Ihnen benannte Errichtung von Erzeugungsanlagen ist nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Zweckverband Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz Schreiben vom: 13.12.2022 Eingegangen am: 15.12.2022</p>	<p>von Seiten des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin bestehen keine Einwände gegen o. g. Bebauungsplan. Es werden keine Belange des Zweckverbandes berührt.</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	<p>Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“</p> <p>Schreiben vom: 13.01.2023</p>	<p>Von dem Vorhaben ist folgendes Gewässer II. Ordnung durch das südliche Gebiet betroffen:</p> <p>Bewässerungszuleiter</p> <p>Dieser verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes. Parallel zu ehemaligen Eisenbahnlinie jetzt Fahrradweg verläuft in Nord-Süd Richtung ein Bahnseitengraben, der in den Bewässerungszuleiter mündet. Möglicherweise sind an den Graben Dränagen oder Sammlerleitungen vom Ländchen Bellin herkommend angeschlossen.</p> <p>Wir fordern, dass im gesetzlichen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (§38 WHG) gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers keine Anlagen und keine Zäune und Wege oder Kabeltrassen geplant und errichtet werden. Die Zufahrt zum südlichen Teilgebiet sollte von Norden oder Westen erfolgen und nicht über den Bewässerungszuleiter im Süden. Die Überfahrt im Bewässerungszuleiter ist zurückzubauen.</p> <p>Für die nördlichen Teilgebiete weisen wir darauf hin, dass die Flächen möglicherweise dräniert sind und eine Beschädigung der Dränagen durch die Anlagen auszuschließen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Bereich des Gewässers und des Gehölzbestandes wird nicht in die Planung einbezogen. Der Bereich verbleibt aber im Geltungsbereich.</p> <p>Weiterhin wird ein etwa 55m breiter Streifen oberhalb des Grabens als Kompensationsfläche freigehalten. (s. nachf. Abbildung)</p>  <p>Die Abstände werden eingehalten und die Zufahrt erfolgt von der Hauptstraße.</p> <p>... Böschungsbereich voller Salweiden, ggf. größerer Abstand (10m) wegen der Verschattung und dem Verbot von Zäunen im 5m-Bereich der Oberkante der Böschung.</p> <p>(Anm.: Das Gewässer ist nicht im Geoportal verzeichnet, in der Grundkarte aber als Wasser führender Graben enthalten)</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.1	Schreiben vom: 10.08.2023	Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ regt an, für die Erweiterung eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie schon im Anschreiben dargelegt, unterscheiden sich die Erweiterungsflächen nördlich des Ortsteils Karwesee sich hinsichtlich der naturräumlichen Verhältnisse und der derzeitigen Nutzung nicht von den beiden angrenzenden Flächen.</p> <p>Es sind keine Schutzgebiete und nachzeitigem Kenntnisstand auch keine Biotope betroffen.</p> <p>Die Flächen wurden in die nach der frühzeitigen Beteiligung erstellten Untersuchungen einbezogen.</p>
14	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom: 21.12.2022 Eingegangen am: 28.12.2022	das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
15	Amt Friesack Schreiben vom: 11.01.2023	zum Bebauungsplan vBP Nr.13 "Photovoltaik-Anlage Karwesee", liegen keine Anmerkungen und Bedenken vor, unmittelbare Auswirkungen der Planung sind nicht erkennbar.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
16	Amt Lindow (Mark) Schreiben vom: 12.12.2022	Eine Beteiligung des Amtes Lindow (Mark) als Nachbargemeinde bzw. TÖB ist nicht notwendig, da das Amt Lindow (Mark) keine gemeinsamen Grenzen mit der Gemeinde Fehrbellin hat.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17	Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal Schreiben vom: 12.12.2022	Die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinde Temnitztal, wahrzunehmenden öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch Ihre Planung nicht berührt werden. Die weitere Beteiligung der Gemeinde Temnitztal des Amtes Temnitz an dem o.g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
18	Fontanestadt Neuruppin	Keine Äußerung	
19	Gemeinde Wusterhausen/ Dosse	Keine Äußerung	
20	Stadt Kremmen Schreiben vom: 20.12.2022	zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Anlage Karwese“ der Gemeinde Fehrbellin gibt es seitens der Stadt Kremmen keine Anregungen oder Hinweise. Auswirkungen der Planung auf die Belange der Stadt Kremmen sind nicht erkennbar.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
21	Stadt Nauen Schreiben vom: 22.12.2022	im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Bebauungsplan teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich